

Synopse: Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

Alt	Neu
In der Fassung vom 28.02.2003 unter Berücksichtigung des 1.-2. Änderungssatzung (zuletzt geändert zum 01.04.2012)	Neufassung nach vorliegendem Entwurf
§ 3 - Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit	§ 3 - Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 21 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen u. Bewerber eine Nachrückerliste. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen. 2. Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendbeirates wird auf 12 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt. 3. Die Stadtvertretung beschließt eine Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt. Anlage 1 dieser Richtlinie gliedert das Stadtgebiet in drei stadtteilbezogene Regionen. Im Beirat sollen die drei stadtteilbezogenen Regionen mit jeweils 7 Mitgliedern vertreten sein. 4. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat u. seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. April des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 Abs.1). Die Wählbarkeit ist durch die 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 21 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen u. Bewerber eine Nachrückerliste. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen. 2. Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendbeirates wird auf 7 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt. 3. Die Stadtvertretung beschließt eine Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt. 4. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat u. seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. Dezember des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 Abs.1). Die Wählbarkeit ist durch die

<p>Bewerberinnen u. Bewerber nachzuweisen.</p> <p>5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, Vorstandsmitglieder der Parteien und ihrer Jugendorganisationen, und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.</p>	<p>Bewerberinnen u. Bewerber nachzuweisen.</p> <p>5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, Vorstandsmitglieder der Parteien und ihrer Jugendorganisationen, und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet am 31. März. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 20. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.</p> <p>2. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen; bis dahin bleibt der alte Kinder- und Jugendbeirat im Amt.</p> <p>Er wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden bzw. im Falle der erstmaligen Anwendung dieser Satzung vom ältesten Vorsitzenden der bestehenden Beiräte einberufen.</p> <p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber von der Nachrückerliste nach. Als nächster Bewerber gilt hier der ranghöchste Bewerber derjenigen Region, welcher das ausscheidende Mitglied angehört. Stehen keine Nachrücker der Region zur Verfügung, kommt der erstplatzierte Nachrücker der Liste zum Zuge. Stehen keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>4. Sinkt die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder im Laufe der Wahlzeit unter die Mindestzahl von 12 Mitgliedern u. ist die Nachrückerliste erschöpft, so kann die Stadtvertretung auf Vorschlag der Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Kann auch durch Nachwahl die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht werden, gilt der Beirat als aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 - Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 20. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.</p> <p>2. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen; bis dahin bleibt der alte Kinder- und Jugendbeirat im Amt.</p> <p>Er wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden bzw. im Falle der erstmaligen Anwendung dieser Satzung vom ältesten Vorsitzenden der bestehenden Beiräte einberufen.</p> <p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber von der Nachrückerliste nach. Stehen keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nach § 3 Nr. 2 nicht erreicht, gilt der Beirat als aufgelöst.</p>

§ 7 - Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz

1. Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt über die Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.
2. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder der Kinder- u. Jugendbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende finanzielle Entschädigung:
 - ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,25 € für den Beiratsvorsitzenden bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme
 - ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,75 € für die sonstigen Beiratsmitglieder bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.Eine weitergehende Entschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt wird nicht gewährt.
4. Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).
5. Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 7 - Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz

1. Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt über die Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.
2. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).
4. Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht wird.

**Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt
(gemäß § 3 der Kinder- und Jugendbeiratssatzung)**

Alt	Neu
<p align="center">§ 1 Stadtteilbezogene Regionen</p> <p>Das Stadtgebiet wird in stadtteilbezogene Regionen aufgeteilt. Die räumliche Aufteilung ergibt sich aus Anlage 1. Für jede Region sollen mindestens 7 Wahlvorschläge für die Mitglieder des Kinder- u. Jugendbeirates erstellt werden.</p>	<p>Die Regelung des bisherige § 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.</p>
<p align="center">§ 2 Teilnahmeberechtigung für die Vorwahlen</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, und die seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. April des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sind. Stichtag für die Teilnahmeberechtigung ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat).</p> <p>Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erfolgt in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage von Schülersausweisen od. Personalausweisen.</p>	<p align="center">§ 1 Teilnahmeberechtigung für die Vorwahlen</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, und die seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. Dezember des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sind. Stichtag für die Teilnahmeberechtigung ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat).</p> <p>Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erfolgt in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage von Schülersausweisen od. Personalausweisen.</p>
<p align="center">§ 7 Ausübung des Vorwahlrechts</p> <ol style="list-style-type: none"> Jede teilnahmeberechtigte Person kann ihr Vorwahlrecht nur persönlich ausüben. Die Auswahl der einzelnen Bewerbungen erfolgt über Stimmzettel. Jede wählende Person wird namentlich erfasst und übt das Vorwahlrecht mit bis 7 Stimmen für die Beiratsmitglieder für die jeweilige Region aus. Die Stimmen müssen auf verschiedene Bewerbungen verteilt werden, wobei pro Bewerbung nur eine Stimme abgegeben werden darf. Die ausgefüllten Stimmzettel werden geheimnissicher verwahrt u. nach Ende des Vorwahlzeitraumes ausgezählt. Das Zählergebnis wird im Vorwahlausschuss festgestellt u. in Listen eingetragen. 	<p align="center">§ 6 Ausübung des Vorwahlrechts</p> <ol style="list-style-type: none"> Jede teilnahmeberechtigte Person kann ihr Vorwahlrecht nur persönlich ausüben. Die Auswahl der einzelnen Bewerbungen erfolgt über Stimmzettel. Jede wählende Person wird namentlich erfasst und übt das Vorwahlrecht mit bis zu 21 Stimmen für die Beiratsmitglieder aus. Die Stimmen müssen auf verschiedene Bewerbungen verteilt werden, wobei pro Bewerbung nur eine Stimme abgegeben werden darf. Die ausgefüllten Stimmzettel werden geheimnissicher verwahrt u. nach Ende des Vorwahlzeitraumes ausgezählt. Das Zählergebnis wird im Vorwahlausschuss festgestellt u. in Listen eingetragen.

§ 8 Erstellung einer Vorschlagsliste

Auf Grundlage der Listen nach § 7 Abs. 3 wird eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Kinder- u. Jugendbeirates mit bis zu 21 Beiratsmitgliedern in der Reihenfolge der Zählergebnisse erstellt. Dabei sollen jeweils die 7 Bewerbungen mit den höchsten Zählergebnissen innerhalb der jeweiligen Region in die Vorschlagsliste nach Satz 1 aufgenommen werden.

Bei Stimmgleichheit werden beide Bewerbungen in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Alle weiteren Bewerbungen werden entsprechend ihrem Zählergebnis als Ersatzbewerber in eine Nachrückerliste aufgenommen. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.

§ 7 Erstellung einer Vorschlagsliste

Auf Grundlage der Listen nach § 6 Abs. 3 wird eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Kinder- u. Jugendbeirates mit bis zu 21 Beiratsmitgliedern in der Reihenfolge der Zählergebnisse erstellt.

Bei Stimmgleichheit werden beide Bewerbungen in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Alle weiteren Bewerbungen werden entsprechend ihrem Zählergebnis als Ersatzbewerber in eine Nachrückerliste aufgenommen. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.